

Allgemeine Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten¹⁷

(vom 8. September 2008)¹

Der Verwaltungsrat,

gestützt auf § 2 lit. g der EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985²,

beschliesst:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1¹⁷ Die allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie inklusive Netznutzung (nachfolgend Elektrizitätslieferung genannt) aus dem Verteilnetz der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, nachstehend EKZ genannt, an die Endverbraucher mit Grundversorgung sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen und Produzenten gemäss Teil 5, welche direkt an das Verteilnetz der EKZ angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, allfälligen vertraglichen Regelungen bezüglich Rücklieferung und den jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den EKZ und ihren Kunden. Für die Produzenten gelten insbesondere die Bestimmungen im Teil 5.
- 1.2 Für marktberechtigte Endverbraucher, die den Netzzugang gemäss StromVG (Stromversorgungsgesetz)⁷ Art. 13 beanspruchen, gelten die allgemeinen Bedingungen für freie Endverbraucher.
- 1.3¹³ In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Elektrizitätslieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Elektrizitätslieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

732.15 Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

- 1.4¹³ Mit den Kunden, die Energie in Mittelspannung beziehen, können separate Verträge abgeschlossen werden. Mit Kunden, die Energie in Niederspannung beziehen und bei denen der Kabelquerschnitt der Zuleitung $\geq 95 \text{ mm}^2$ beträgt, können ebenfalls Verträge abgeschlossen werden.
- 1.5 Diese allgemeinen Bedingungen können auf der Homepage der EKZ, www.ekz.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.6 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1¹⁷ *Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVV⁸ Art. 2 Abs. 1 lit. f):*

Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (StromVG⁷ Art. 6 Abs. 2 und Abs. 6) und marktbererechtigte Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (StromVG⁷ Art. 6 Abs. 1).

Marktbererechtigte Endverbraucher:

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (StromVG⁷ Art. 6 Abs. 2 e contrario).

Freie Endverbraucher:

Marktberechtigte Endverbraucher mit Netzzugang (StromVG⁷ Art. 13 Abs. 1), welche am freien Markt teilnehmen (StromVG⁷ Art. 6 Abs. 1 und 6 e contrario).

Als Endverbraucher gelten auch solche, welche integriert in ihrer Verbrauchsstätte eine Energieerzeugungs- oder eine Speicheranlage betreiben.

- 2.2 Als Kunden gelten:

- a. Bei Netzanschlüssen der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte (Anschlussnehmer) der angeschlossenen Installationen.
- b. Bei Elektrizitätslieferung der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Mittel- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

2.3 Besondere Bestimmungen:

- a. Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
- b. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
- c. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhäusbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1¹¹ Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Elektrizitätsbezug. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und den EKZ abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 3.2 Die Elektrizitätslieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von den EKZ bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung des Anschlussbeitrags und dergleichen, erfüllt sind.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen usw.), jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat die Elektrizitätslieferung zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.⁹
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3¹⁷ Den EKZ ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
 - a. Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftsraums mit Angabe der Anschrift des Käufers inklusive der Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

- b. Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse und soweit bekannt die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter oder des Ablaufdatums des Mietvertrages.
 - c. Vom einziehenden Mieter: der Einzug in gemietete Räume mit Angabe der alten Adresse, des Einzugsdatums sowie soweit bekannt die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
 - d. Vom Vermieter (Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Geschäftsraums oder einer Liegenschaft sowie die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
 - e. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

Art. 5 Haftung

- 5.1 Die EKZ haften, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes⁶ sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grob fahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten des Netzbetreibers als Ursache vorliegt.

Art. 5a Datenschutz¹⁰

- 5a.1²⁰ Die EKZ beschaffen und bearbeiten (nachfolgend bearbeiten genannt) die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 5a.2¹⁷ Die EKZ bearbeiten die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen der EKZ (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen usw.). In diesem Zusammenhang können die EKZ insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen der EKZ bearbeiten.
- 5a.3 Die EKZ können die Personendaten zu den in Art. 5a.2 genannten Zwecken insbesondere auch bei Dritten beschaffen (z.B. Bonitäts- und/oder Kaufwahrscheinlichkeitswerte), bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke der EKZ bekanntgeben.

Teil 2: Netzanschluss und Netznutzung

Art. 6 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 6.1¹³ Einer Bewilligung durch die EKZ bedürfen:
- a. Der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
 - b. Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzrückwirkungen verursachen.
 - c. Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
 - d. Der Elektrizitätsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
 - e. Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.

- 6.2¹¹ Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EKZ-Formular einzureichen (siehe www.ekz.ch). Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 6.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei den EKZ über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).
- 6.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen der EKZ geregelt.
- 6.5 Das Netz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der EKZ reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EKZ und sind entschädigungspflichtig.
- 6.6²⁰ Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a. Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den regionalen Werkvorschriften Zürich entsprechen.
 - b. Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern-, Rundsteueranlagen und Kommunikationseinrichtungen der EKZ nicht störend beeinflussen.
 - c. Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 6.7 Die EKZ können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- a. Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen.
 - b. Wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird.
 - c. Für elektrische Verbraucher oder Rücklieferer, die Netzrückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen der EKZ oder von deren Kunden stören.
 - d. Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum EKZ-Netz).
- Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden.

6.8¹¹ Die EKZ teilen dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u. a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung.

Kunden mit Leistungsmessung:

- a. Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
- b. Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Jahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- c. Der Kunde kann per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Kunden ohne Leistungsmessung:

- a. Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
- b. Bei einer Nutzungsänderung wird die Zuteilung durch die EKZ überprüft und angepasst.

6.9¹⁹ Das Recht des Kunden auf Netznutzung setzt einen rechtsgültigen Netzanschluss voraus.

Folgende Regelungen, verfügbar auf der EKZ-Homepage (www.ekz.ch), sind einzuhalten:

- a. Die Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für den Anschluss an Verteilanlagen – Teil 1: Anschluss an das Niederspannungsnetz, Netzebene 7.
- b. Die Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich für den Anschluss an Verteilanlagen – Teil 2: Gewerbeanschluss an das Mittelspannungsnetz, Netzebene 5b.

6.10 ...¹⁸

Art. 7 Anschluss an die Verteilanlagen

7.1 Die EKZ bestimmen die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifieräte. Dabei nehmen die EKZ nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legen die EKZ die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

7.2 Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EKZ oder deren Beauftragte.

732.15 Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

- 7.3 Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:
- a. Bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers.
 - b. Bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der EKZ und den Anlagen des Kunden. Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.
- 7.4¹¹ Die EKZ erstellen für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Für den Anschluss an das Verteilnetz erheben die EKZ einen Anschlussbeitrag. Er setzt sich aus dem Netzanschluss und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zulasten des Kunden.
- 7.5 Die EKZ sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 7.6 Bei Anschlussweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.
- 7.7 Die EKZ nehmen bei Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.
- 7.8 Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen und -trassen auf Privatgrundstücken sind die EKZ berechtigt, diese auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Rechtsentschädigung bemisst sich nach den geltenden Ansätzen.
- 7.9 Die Grundeigentümer erteilen den EKZ das unentgeltliche Recht zur Durchleitung von Niederspannungsleitungen. Sie erteilen das Durchleitungsrecht für Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche von den EKZ und/oder Dritten genutzt werden) zu den geltenden Entschädigungsansätzen. Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.
- 7.10 Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt (Bedingungen der EKZ für den Anschluss an die Verteilanlagen³).

Art. 8 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 8.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so installieren die EKZ einen provisorischen Kabelanschluss gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.
- 8.2 Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies den EKZ rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EKZ legen in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Kunden/Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 8.3 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei den EKZ über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die nötigen Planauskünfte (Katasterpläne) können auf der Internetseite www.ekz.ch heruntergeladen oder bei den entsprechenden Netzregionen der EKZ bestellt werden. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so sind vor dem Zudecken die EKZ zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

**Art. 9 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung/
Einschränkungen**

- 9.1¹¹ Die EKZ liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen». Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
- 9.2 Die EKZ haben ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a. Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage.
 - b. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen.

- c. Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten.
 - d. Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
 - e. Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht.
 - f. Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
 - g. Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.
- Die EKZ werden dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausschbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 9.3 Die EKZ sind berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zulasten des Kunden.
- 9.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- Für Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, gelten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, in den von Art. 12 erfassten Fällen die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EKZ.
- 9.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen und den allgemein gültigen Normen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a. Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b. Unterbrechungen, Einschränkungen der Elektrizitätslieferung sowie aus Einstellungen der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind.

Art. 10 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung
der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens

- 10.1 Die EKZ sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a. Rechtswidrig Energie bezieht.
 - b. Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
 - c. Dem Beauftragten der EKZ den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht.
 - d. Seinen Zahlungsverpflichtungen für die Elektrizitätslieferung oder für den Anschlussbeitrag nicht nachgekommen ist.
 - e. Gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.
 - f. Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzurückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.).
- 10.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EKZ oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 10.3 Die Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die EKZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den EKZ. Aus der rechtmässigen Einstellung der Elektrizitätslieferung durch die EKZ entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 11 Mittel- und Niederspannungsinstallationen

- 11.1 Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- 11.2²⁰ Den Kunden oder Eigentümern wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Auslösen von Schutzeinrichtungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

- 11.3¹¹ Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die EKZ periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entsprechen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis und Kontrollperiode einzureichen.
- 11.4 Der Kunde ermöglicht den EKZ und den von den EKZ beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen usw.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen.

Art. 12 Messeinrichtungen

- 12.1¹⁵ Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EKZ. Überdies stellt er den EKZ den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Auslenkboxen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instand gehalten. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die für die Messung der Elektrizität minimal notwendigen Mess- und Steuerapparate werden von den EKZ geliefert und montiert. Für Produkte mit Leistungspreis installieren die EKZ Lastgangmessungen. Die Anschaffungskosten- und wiederkehrenden Kosten sind im jeweiligen Netznutzungstarif einkalkuliert. Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum der EKZ und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Die Montage- und Demontearbeiten von Messeinrichtungen, die über den Mindestanforderungen liegen, sowie für Änderungen in bestehenden Anlagen werden dem Auftraggeber verrechnet. Für eine notwendige Fernauslesung stellt der Kunde auf seine Kosten einen dauerhaften, durchwahlfähigen Kommunikationsanschluss zur Verfügung, über den die Fernauslesung möglich ist.
- 12.2 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EKZ beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EKZ plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigt Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt,

welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die EKZ behaltet sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 12.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so tragen die EKZ die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 12.4 Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate den EKZ unverzüglich zu melden.
- 12.5 Der Kunde kann jederzeit eine gemessene Leistung verlangen. Die daraus resultierenden Zähler- und Umbaukosten für die Messstelle (wie z.B. Zählerwechsel, System- und Tarifänderungen) werden gemäss Aufwand verrechnet. Auf Antrag des Kunden wird die Zuteilung zu einem Tarif mit Leistungskomponente geprüft.

Art. 13 Messung des Energieverbrauches

- 13.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EKZ. Die EKZ können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände den EKZ zu melden.
- 13.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den EKZ festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

732.15 Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

- 13.3 Kann die Fehlmessung einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so müssen die EKZ die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmessung, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht festgelegt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.⁹
- 13.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauchs und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

Art. 13a¹² Smart Meter – elektronische Zähler mit Fernauslesung

- 13a.1 Die EKZ haben die Möglichkeit, bei ihren Kunden Smart Meter einzusetzen.
- 13a.2 Kommen Smart Meter zum Einsatz, wird die Höhe des individuellen Stromverbrauchs im Smart Meter fortlaufend als Summe (Hochtarif und Niedertarif) des gesamten Stromverbrauchs erfasst und jeweils zum Zweck der Rechnungsstellung in der für das vom Kunden gewählte Produkt notwendigen Kadenz fernausgelesen.
- 13a.3 Auf ausdrücklichen Wunsch haben die Kunden, deren Smart Meter fernausgelesen wird, zum Zweck der Verbrauchsoptimierung die Möglichkeit, elektronisch auf ihre Verbrauchsdaten zuzugreifen. Nehmen sie diese Dienstleistung in Anspruch, wird ihr Stromverbrauch zur Erstellung einer Lastgangkurve laufend im Smart Meter erfasst. Verbunden mit einer dem Zähler zugeordneten Nummer, also pseudonymisiert, werden die erfassten Daten an die EKZ weitergeleitet und dort abgespeichert. Seitens der EKZ haben nur die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Mindestanzahl Mitarbeitende Zugang zu den zugriffsgeschützten Messdaten. Die abgespeicherten Daten werden nach zwei Jahren gelöscht.
- 13a.4 Die EKZ bearbeiten die vom Smart Meter erfassten Personendaten des Kunden gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Personendaten werden Dritten grundsätzlich nicht zugänglich gemacht; sollten Dritte für die Bearbeitung der Daten hinzugezogen werden, werden diese durch die EKZ zur Geheimhaltung verpflichtet.

Teil 3: Lieferung elektrischer Energie**Art. 14 Umfang der Lieferung elektrischer Energie**

- 14.1 Die EKZ liefern dem Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen, elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht.
- 14.2 Die EKZ zeigen dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.
- 14.3 Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.
- 14.4 Die Abgabe von Energie an Dritte muss von den EKZ bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohnräumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der EKZ keine Zuschläge gemacht werden.
- 14.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

Teil 4: Preise und Rechnungsstellung**Art. 15⁹ Preise**

- 15.1 Die anwendbaren Preise für den Anschlussbeitrag werden vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, erstmals auf den 1. Januar 2011, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde.
- 15.2¹⁵ Die Netznutzungstarife, Energietarife, sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen werden vom Verwaltungsrat der EKZ festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Preise, Tarife sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres auf der EKZ-Homepage (www.ekz.ch) sowie durch Bekanntgabe im kantonalen Amtsblatt der Kantone Zürich und Zug.

732.15 Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

Art. 15a¹⁴ Erhebung der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

- 15a.1 Die EKZ setzen sich bewusst für die nachhaltige Gestaltung der Zukunft ein und leisten einen angemessenen Beitrag, damit ihre Kunden Energie sparen. Sie unterstützen den effizienten Umgang mit Energie durch gemeinwirtschaftliche Leistungen wie Energieberatungsangebote und Programme zur Förderung energieeffizienter Anwendungen. Von diesen Leistungen können grundsätzlich sämtliche Netzkunden der EKZ profitieren.
- 15a.2 Sämtliche Netzkunden der EKZ sind verpflichtet, einen zu ihrem Verbrauch verhältnismässigen Beitrag an die Energieberatung und Förderprogramme zu leisten.
- 15a.3 Die Höhe der Abgabe ist bis zu einem Jahresverbrauch von 500 MWh pro Messstelle linear abhängig vom effektiven Verbrauch des Kunden. Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 500 MWh pro Messstelle wird die Abgabe in konstanter Höhe erhoben. Die Abgabe wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlung

- 16.1¹⁷ Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von den EKZ festgelegten Zeitabständen. Die EKZ können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, können die EKZ vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaidzähler einbauen. Zusätzlich sind die EKZ berechtigt, ihren Kunden im Zahlungsverkehr entstandene Kosten (z.B. Gebühren der Post bei Einzahlungen bzw. Überweisungen am Postschalter) individuell und verursachergerecht zu verrechnen.
- 16.2 Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaidzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden.
- 16.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen oder der von den EKZ individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank-, Postauftrag, PayNet oder yellowbill (E-Banking) beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die den EKZ durch den Zahlungsverzug entstehen. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank-, Postauftrag, PayNet oder yellowbill (E-Banking). Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit den EKZ zulässig.

- 16.4 Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gemäss Art. 14.4 gegenüber den EKZ für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 16.5 Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von fünf Jahren berichtigt werden.
- 16.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
- 16.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- 16.8 Die Rechnungsstellung der Elektrizitätstarife (Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) erfolgt pro Messstelle der EKZ.

Teil 5: Besondere Bestimmungen für Produzenten¹⁷

Art. 17¹⁷ Allgemein

- 17.1 Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EKZ aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Die EKZ übernehmen die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz⁴ und der Energieverordnung⁵. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik und die Regionalen Werkvorschriften Zürich (siehe www.ekz.ch).

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der EKZ ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Die Erstellung und Änderung von Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, [SR 734.25](#)). Für solche Anlagen, die mit dem EKZ-Verteilnetz verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden.

732.15 Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

- 17.2 Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ ([LS 732.151](#)) die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den EKZ und dem Produzenten. Als Produzent gilt der Anlageneigentümer der EEA.

Art. 18¹⁶ Anschluss und Betrieb von EEA

- 18.1²⁰ Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den folgenden Regelungen, verfügbar auf der EKZ-Homepage (www.ekz.ch):
- a. Die Bedingungen genannt im Art. 6.9.
 - b. Die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit dem Stromversorgungsnetz der EKZ.

Art. 19¹⁶ Messwesen und Datenaustausch

- 19.1 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung [StromVV], [SR 734.71](#), mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet werden (StromVV⁸ Art. 8 Abs. 5). Die Kosten hierfür werden dem Produzenten mit dem entsprechenden Tarif in Rechnung gestellt.
- 19.2 Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sowie alle Anlagen mit einer Anmeldung für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind gemäss Energieverordnung [EnV] ([SR 730.01](#)) im Schweizer Herkunftsnachweissystem der Swissgrid zu erfassen. Der Produzent hat hierfür die Vorschriften zur Messung der Produktionsdaten gemäss Herkunftsnachweis-Verordnung [HKNV] ([SR 730.010.1](#)) einzuhalten und die Anlage durch einen Auditor beglaubigen zu lassen. Allfällige Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

Art. 20¹⁶ Einspeisung und Abgabestelle

- 20.1 Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt $\pm 10\%$ bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz bzw. mit einer Netzspannung von 16 500 ± 1000 Volt bei Einspeisung in das Mittelspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.

20.2 Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902⁶.

Art. 21¹⁶ Netznutzung für den Eigenbedarf

21.1 Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz der EKZ ist nicht netznutzungsentgeltspflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz [NEMV] handelt.

Art. 22¹⁶ Vergütung

22.1 Bei Abnahme der elektrischen Energie durch die EKZ gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz der EKZ werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Preisblatt oder Vertrag) und Bestimmungen für Neuanlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, entschädigt.

22.2 Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

22.3 Der Produzent hat die EKZ über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, per Mail an produzenten@ekz.ch zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch die EKZ.

22.4 EEA, die im Fördermodell Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser die EKZ termingerecht zu informieren.

Art. 23¹⁶ Eigenverbrauchsregelung

Diese Bestimmung gilt nur für Produzenten, die von ihrem Recht Gebrauch machen, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion selbst zu verbrauchen, oder dort einem oder mehreren Dritten zu Verbrauch überlassen (sogenannter Eigenverbrauch). Dabei gelten folgende Bestimmungen:

732.15 Endverbraucher mit Grundversorgung und Produzenten – EKZ

1. Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind eine physische oder virtuelle Überschussmessung sowie die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen des EKZ-Tarifs «Eigenverbrauchsregelung».
2. Allfällige vorgängig erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere bauliche Massnahmen sowie Umverdrahtungen, fallen in die Verantwortung des Produzenten, welcher auch die Kosten dafür zu tragen hat.
3. Bei Eigenverbrauchsregelung mit mehreren Verbrauchsstätten wird unabhängig von der Grösse der EEA ein zusätzlicher Produktionszähler installiert.
4. Gemäss den Bestimmungen des EKZ-Tarifs «Eigenverbrauchsregelung» erhält der Produzent bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung mit mehreren Verbrauchsstätten eine Gutschrift für den gesamten Eigenverbrauch sowie die Vergütung der Überschusseinspeisung bei Abnahme durch die EKZ. Allfällige Aufteilungen der Gutschriften zwischen dem Produzenten und Dritten (z.B. Endverbraucher), die am Eigenverbrauch der betreffenden Anlage teilhaben, sind im Innenverhältnis zu regeln. Die allenfalls zu diesem Zweck benötigten Verbrauchsdaten sind durch den Produzenten direkt von den Endverbrauchern einzufordern.

Art. 24¹⁶ Preise und Abrechnung

- 24.1 Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung monatlich oder quartalweise. Einspeisungen in das Mittelspannungsnetz werden monatlich abgerechnet.
- 24.2 Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, von den EKZ festgelegten Zeitabständen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) mittels E-Mail zugestellt.
- 24.3 Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung den EKZ schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung sind die EKZ berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

Art. 25¹⁶ Haftung von Produzenten und EKZ

- 25.1 Ergänzend zu Art. 5.1, haftet der Produzent für Schäden im Netz der EKZ und bei den Netzanschlussnehmern der EKZ, die durch die EEA aufgrund von Spannungsschwankungen, Überströmen und Frequenzabweichungen verursacht werden. Die EKZ haften dem Produzenten gegenüber nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haften sie nicht für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden beim Produzenten, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten als Ursache vorliegt.

Teil 6: Schlussbestimmungen¹⁷**Art. 26¹⁷ Inkrafttreten**

- 26.1 Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich gestützt auf § 2 lit. g EKZ-Verordnung² festgesetzten allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie vom 11. Juni 2007.

¹ [OS 63.633.](#)

² [LS 732.11.](#)

³ [LS 732.152.](#)

⁴ [SR 730.0.](#)

⁵ [SR 730.01.](#)

⁶ [SR 734.0.](#)

⁷ [SR 734.7.](#)

⁸ [SR 734.71.](#)

⁹ Fassung gemäss B vom 28. September 2009 ([OS 64.689](#)). In Kraft seit 1. Januar 2010.

¹⁰ Eingefügt durch B vom 1. September 2010 ([OS 65.971](#); [ABI 2010.2744](#)). Berichtigung: [OS 66.59](#); [ABI 2011.65](#). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹¹ Fassung gemäss B vom 1. September 2010 ([OS 65.971](#); [ABI 2010.2744](#)). Berichtigung: [OS 66.59](#); [ABI 2011.65](#). In Kraft seit 1. Januar 2011.

¹² Eingefügt durch B vom 18. Juni 2012 ([OS 68.197](#); [ABI 2013-04-12](#)). In Kraft seit 1. Mai 2013.

¹³ Fassung gemäss B vom 18. Juni 2012 ([OS 68.197](#); [ABI 2013-04-12](#)). In Kraft seit 1. Mai 2013.

¹⁴ Eingefügt durch B vom 23. Juni 2014 ([OS 69, 590](#); [ABl 2014-10-31](#)). In Kraft seit 1. Januar 2015.

¹⁵ Fassung gemäss B vom 23. Juni 2014 ([OS 69, 590](#); [ABl 2014-10-31](#)). In Kraft seit 1. Januar 2015.

¹⁶ Eingefügt durch B vom 28. September 2015 ([OS 70, 428](#); [ABl 2015-10-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2016.

¹⁷ Fassung gemäss B vom 28. September 2015 ([OS 70, 428](#); [ABl 2015-10-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2016.

¹⁸ Aufgehoben durch B vom 28. September 2015 ([OS 70, 428](#); [ABl 2015-10-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2016.

¹⁹ Eingefügt durch B vom 4. Juli 2016 ([OS 71, 447](#); [ABl 2016-09-09](#)). In Kraft seit 1. Januar 2017.

²⁰ Fassung gemäss B vom 4. Juli 2016 ([OS 71, 447](#); [ABl 2016-09-09](#)). In Kraft seit 1. Januar 2017.